

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/83 vom 4. Dezember 2006**

Sg Verwaltungsgericht, 2006-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2008\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2008_83)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/83 du 4 décembre 2006

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/83 del 4 dicembre 2006

## **Regeste**

Verfahrensrecht, Art. 47 Abs. 3 VRP (sGS 951.1), Art. 6 der VO über die Organisation des Versicherungsgerichts (sGS 941.114). Kein Anspruch auf Vertrauensschutz bei falscher Rechtsmittelbelehung, wenn der Betroffene und sein Vertreter die Unrichtigkeit aufgrund eines früheren Verfahrens kennen mussten. Ist auf einen Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten, liegt ein einfacher Fall vor, der vom Einzelrichter des Versicherungsgerichts entschieden werden kann (Verwaltungsgericht, B 2008/83).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 Abs. 1 VRP). A. ist zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 23. April 2008 wurde rechtzeitig eingereicht, und sie enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Elemente (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Im angefochtenen Entscheid wird in Ziff. 1 auf den kantonrechtlichen Rekurs nicht eingetreten und in Ziff. 2 die bundesrechtliche Beschwerde abgewiesen. In Ziff. 3 wird von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Soweit in der Beschwerde beantragt wird, der Entscheid vom 28. März 2008 sei aufzuheben, kann nur teilweise darauf eingetreten werden. Zur Behandlung eines Rechtsmittels gegen die Abweisung der bundesrechtlichen Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht zuständig (Art. 42 Abs. 2 VRP; Art. 57 ATSG), und bei Ziff. 3 fehlt es an der Beschwer. Eintreten ist somit auf die Beschwerde nur insoweit, als die Aufhebung von Ziff. 1 des Entscheids beantragt wird. Auch soweit im Eventualbegehren verlangt wird, es sei auf den Rekurs einzutreten, könnte das Verwaltungsgericht im Falle der Aufhebung von Ziff. 1 lediglich die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

### **E. 2**

Im vorliegenden Fall ist streitig, ob die Vorinstanz zu Recht einen Präsidialentscheid gefällt und auf den Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin betreffend ausserordentliche EL nicht eingetreten ist.

#### **E. 2.1**

Art. 30 Abs. 1 BV garantiert jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Von der Rechtsprechung ausgeschlossen sind Richter, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber den anderen Staatsgewalten (Legislative und Exekutive) oder eines sachbezogenen

privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses weisungsgebunden sind (G. Steinmann, in: St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich 2008, Art. 30 N 6). Das verfassungskonforme Gericht zeichnet sich organisatorisch durch seine institutionelle Unabhängigkeit aus (Kiener/Kälin, Grundrechte, Bern 2007, S. 439 f.; vgl. BGE 114 Ia 50). Nach Ansicht des Bundesgerichts besteht jedoch kein grundrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Gerichtsorganisation. Diese ist vielmehr Sache der in dieser Sache zuständigen Behörde (BGE 132 I 140; 123 I 49; 105 Ia 172). Jedenfalls gewährleistet der Anspruch auf ein gesetzliches Gericht dessen gehörige Zusammensetzung gemäss den geltenden Vorschriften, wobei diese Vorschriften nicht auf Gesetzesstufe vollständig ausgeführt werden müssen. Zur Verletzung dieses Anspruchs kommt es unter anderem, wenn ein Gericht in kleinerer als der vorgesehenen Besetzung urteilt (vgl. BGE 129 V 335; BGE 127 I 128; vgl. Steinmann, a.a.O., Art. 30 N 7 f.; Kiener/Kälin, a.a.O., S. 441).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe Art. 30 BV verletzt, indem sie den angefochtenen Entscheid nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Dreierbesetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 VVsG getroffen und die Abweichung von der ordentlichen Zuständigkeit nicht begründet habe. So sei insbesondere nicht ausgeführt worden, weshalb es sich vorliegend um einen einfachen Fall handle, der gemäss Art. 9 VVsG vom Abteilungspräsidenten als Einzelrichter habe entschieden werden können. Die Vorinstanz führt demgegenüber aus, dass der vorliegende Fall keinerlei sachverhaltlichen Unklarheiten oder Schwierigkeiten aufweise und die Beurteilung nach klar feststehender ständiger Gerichtspraxis erfolgt sei, weshalb er ohne weiteres als einfach im Sinne von Art. 9 VVsG einzustufen gewesen sei. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach sämtliche Entscheide der Vorinstanz betreffend Erlass der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen in Dreierbesetzung entschieden würden, sei tatsachenwidrig, wobei allerdings Präsidialentscheide nicht im Internet publiziert würden. Die Abteilungen des Versicherungsgerichts sprechen gemäss Art. 6 Abs. 1 VVsG Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Vorbehalten sind Präsidial- und Einzelrichterentscheide in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 6 Abs. 2 VVsG). In einfachen Fällen können die Abteilungspräsidenten sowie die teilamtlichen Mitglieder als Einzelrichter entscheiden (Art. 9 Abs. 1 VVsG). Als einfache Fälle gelten nach Art. 9 Abs. 2 VVsG insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die aufgrund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss die Vorinstanz nicht ausdrücklich begründen, weshalb sie einfache Fälle einzelrichterlich entscheidet. Für den Entscheid durch den Einzelrichter ist es ausreichend, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass der Fall gestützt auf eine klare Rechtslage oder eine feststehende Gerichtspraxis beurteilt werden kann. Im vorliegenden Fall war der Sachverhalt nicht strittig. Die Rechtzeitigkeit des kantonrechtlichen Rechtsmittels konnte zudem aufgrund einer klaren und feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden (vgl. oben E. 2.2.). Ob die Sache materiell als einfach im Sinn von Art. 9 Abs. 1 VVsG zu betrachten war, hat das Verwaltungsgericht nicht zu prüfen, da es zur Behandlung der Beschwerde gegen Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids nicht zuständig ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist somit nicht zu beanstanden, soweit er als Präsidialentscheid erging. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

### **E. 2.3**

Nach Art. 24 Abs. 1 lit. d VRP hat eine Verfügung eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz zu enthalten. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1645). Art. 47 Abs. 3 VRP bestimmt, dass den Betroffenen aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwächst. Auch Art. 49 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110, abgekürzt BGG) schreibt vor, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass sich eine Prozesspartei nach Treu und Glauben auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung verlassen durfte (BGE 5A\_33/2008 vom 26. Februar 2008, Erw. 2.2; 112 Ia 310, je mit Hinweisen). Als Ausfluss des Vertrauensschutzes können falsche Behördenangaben unter Umständen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten (Amstutz/Arnold, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, Art. 49 N 1 und 9 f.). Wer hingegen die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsmittelbelehrung erkennt oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, kann sich nach Treu und Glauben nicht auf die darin enthaltenen unzutreffenden Angaben berufen (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 902). Allerdings sind nur grobe Fehler einer Partei geeignet, eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen (BGE 124 I 258; Amstutz/Arnold, a.a.O., Art. 49 N 10;). So genießt eine Partei keinen Vertrauensschutz, wenn sie oder ihr Rechtsvertreter die Mängel der Rechtsmittelbelehrung allein durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes hätte erkennen können (BGE 129 II 134 f.). Dabei wird aber auch von einem Rechtsanwalt nicht verlangt, dass er neben dem Gesetzestext auch noch Literatur und Rechtsprechung konsultiert (vgl. BGE 134 I 199; BGE 5A\_33/2008 vom 26. Februar 2008, E. 2.2 mit Hinweisen auf BGE 117 Ia 42, 118 Ib 330).

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Vorinstanz auf den Rekurs zu Unrecht nicht eingetreten sei und deshalb gegen Art. 47 Abs. 3 VRP verstossen habe. Der Beschwerdeführer anerkennt, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid EL 2007/27 vom 15. August 2007 sowohl ihn als auch die Beschwerdegegnerin auf die Problematik der falschen Rechtsmittelbelehrung betreffend ausserordentliche EL hingewiesen hat. Trotzdem habe die Beschwerdegegnerin in der am 8. Oktober 2007 ergangenen Verfügung sowie im Einspracheentscheid vom 6. Februar 2008 wiederum eine falsche Rechtsmittelbelehrung angeführt und auf eine Differenzierung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen EL verzichtet. Unter diesen Umständen sei es stossend, dass die Verwaltung weiterhin falsche Rechtsmittelbelehrungen verwenden dürfe, während der rechtsuchende Bürger für sein Vertrauen in die falsche Rechtsmittelbelehrung bestraft werde. Im Entscheid vom 15. August 2007 hielt die Vorinstanz ausdrücklich fest, dass die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis auf die Beschwerde innert 30 Tagen bezüglich des kantonrechtlichen Streitgegenstands fehlerhaft war und die Rekursfrist von vierzehn Tagen massgebend sei (E. II. 1 b). Dennoch erhob der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter auch nach Kenntnisnahme dieses Entscheids nicht innert vierzehn Tagen Rekurs gegen den kantonrechtlichen Teil des Entscheids, sondern innert dreissig Tagen Beschwerde.

Spätestens nach Kenntnisnahme des Entscheids vom 15. August 2007 hätte dem Beschwerdeführer bzw. seinem Vertreter nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bewusst sein müssen, dass die Rechtsmittel gegen die ordentlichen und gegen die ausserordentlichen EL nicht identisch sind, selbst wenn die Beschwerdegegnerin diese Differenzierung in ihrem Einspracheentscheid einmal mehr unverständlicherweise unterliess. Unter diesen Umständen kann sich der Beschwerdeführer deshalb nicht mehr auf den guten Glauben berufen, da er in einem ihn selbst betreffenden Entscheid auf die fehlende Differenzierung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen EL bzw. auf das korrekte Rechtsmittel hingewiesen wurde. Die Vorinstanz hat damit zu Recht festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer bei der Erhebung des Rekurses nicht mehr im guten Glauben auf die abermals falsche Rechtsmittelbelehrung des Einsprachenentscheids vom 6. Februar 2008 berufen durfte. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Die Vorinstanz hat die Beschwerdegegnerin auf die falschen Rechtsmittelbelehrungen in bezug auf die ausserordentlichen EL hingewiesen. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin diesem Hinweis nun unverzüglich Rechnung trägt.

### **E. 2.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.-- bezahlt der Beschwerdeführer. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der

Präsident:

Der

Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. F.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin am:

Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.